



Verein zur Betreuung und Integration behinderter
Kinder und Jugendlicher (BiB) e.V.

beraten · integrieren · begleiten

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 Nr.2b EStDV

BiB e.V. stellt Zuwendungsbescheinigungen ab einer jährlichen Zuwendungs-
summe von 200 Euro aus. Haben Sie mindestens 200 Euro im Jahr gespendet,
erhalten Sie Ihre Spendenbescheinigung automatisch per Post.

Für Spenden oder Mitgliedbeiträge unter 200 Euro benötigen Sie keine gesonder-
te Zuwendungsbestätigung. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit
einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts,
etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt
vorlegen.

BiB e.V. ist wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungs-
bescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzam-
tes München, StNr. 143/223/70602, vom 11.01.2017 für den letzten Veranla-
gungszeitraum 2013 - 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes
von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von
der Gewerbesteuer befreit.

BiB e.V. ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedbeiträge, die ihm für die Erfüllung
satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsnachweise auszu-
stellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausge-
stellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf
Jahre zurückliegt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten
gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Alexander Reus
Vorstandsvorsitzender BiB e.V.